

>> **Expertengutachten bestätigen Rechtmäßigkeit nationaler Maßnahmen**

Ergebnis der Gutachten zur Obergrenze für fluchtbedingte Zuwanderung

Das Gutachten von Univ.Prof. Dr. Walter Obwexer und em. o.Univ.Prof. Dr. Bernd Christian Funk wurde am 29. März 2016 fertiggestellt und am 30. März 2016 der Öffentlichkeit präsentiert. Das Gutachten bestätigt die Einschätzung, wonach es rechtlich zulässig ist, nationale Maßnahmen zu setzen, um eine Reduzierung der Flüchtlings- und Migrationsströme zu erreichen.

Zusammenfassung des Ergebnisses

Österreich kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Begründungspflicht) sowohl völkerrechtlich als auch unionsrechtlich und verfassungsrechtlich Maßnahmen („Obergrenze“) ergreifen, um die Flüchtlings- und Migrationsströme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zahlenmäßig zu beschränken. Zu beachten sind aber fundamentale Grundrechte (z.B. das Folterverbot gemäß Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention / EMRK und Art. 4 EU-Grundrechtecharta / GRC oder das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK und Art. 7 GRC) sowie rechtstaatliche Mindeststandards (das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gemäß Art. 13 EMRK und Art 47. GRC). Würde die „Obergrenze“ als absolute Zahl verstanden werden, ab deren Erreichen kein einziger Antrag auf internationalen Schutz mehr geprüft würde, wäre sie nicht zulässig.

Eckpunkte der geplanten Regelung betreffend Obergrenze

Wenn die **Bundesregierung** (im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates) durch **Verordnung** feststellt, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit gefährdet ist, gelten während des Zeitraums von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen folgende Sonderbestimmungen:

- **Asylanträge** sind bereits bei der **Einreise** im Zuge der **Grenzkontrolle** zu stellen. Personen, die unter Umgehung der Grenzkontrolle einreisen, können einen Asylantrag nur in einer Registrierstelle der Landespolizeidirektionen (durch Verordnung vom Bundesministerium für Inneres einzurichten) stellen und sind – wenn der Antrag außerhalb einer Registrierstelle gestellt wird – dieser vorzuführen.
- Nach Stellung eines Asylantrages ist **zuerst** (vor einer Behandlung des Asylantrages) die **Zulässigkeit einer Zurückweisung** (wenn Antrag im Zuge der Grenzkontrolle gestellt) oder Zurückschiebung (wenn unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist) des Fremden zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen.
- Das „bloße“ Stellen eines Asylantrages führt nicht zu einem faktischen Abschiebeschutz, das heißt, die Zurückweisung und Zurückschiebung eines Fremden ist trotz Asylantragsstellung zulässig.

- **Vor einer Zurückweisung/Zurückschiebung** wird individuell im Rahmen einer Einzelfallentscheidung (daher keine Kollektivausweisungen) durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes jedenfalls **geprüft**:
 - Grundsatz der Nichtzurückweisung in einen **nicht sicheren Staat** (Art. 33 Genfer Flüchtlingskonvention / GFK);
 - mögliche Verletzung des Grundrechts, im Zielstaat der Zurückweisung/Zurückschiebung nicht gefoltert oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt zu werden (Art. 3 EMRK);
 - mögliche Verletzung des Grundrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) durch eine Zurückweisung/Zurückschiebung.
- Ist eine **Zurückweisung/Zurückschiebung** wegen Verletzung der oben angeführten Grundrechte **unzulässig oder faktisch nicht möglich** (z.B. keine Zustimmung des Rückübernahmestaates bei Zurückschiebung), erfolgt ein reguläres Asylverfahren.
- **Erfolgt** eine **Zurückweisung/Zurückschiebung**, kann **Maßnahmenbeschwerde** bei den Landesverwaltungsgerichten erhoben werden (aus dem Ausland).
- Stellt das Landesverwaltungsgericht fest, dass die **Zurückweisung/Zurückschiebung rechtskonform** ist oder wird **keine Beschwerde** erhoben, gilt der Asylantrag als nicht eingebracht (das heißt, löst keine Entscheidungspflicht des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl / BFA aus).
- Stellt das Landesverwaltungsgericht eine **Rechtswidrigkeit** der **Zurückweisung/Zurückschiebung** fest, ist die **Einreise** zu gestatten **und** ein reguläres **Asylverfahren** zu führen.

+++++